

# **Kindertagesstättenordnung**

für die katholischen Kindertagesstätten der  
kath. Kirchenstiftungen St. Magdalena, St. Otto und St. Josef

## **Präambel**

Die Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregung bietet. Die katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern sie ist Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

## **§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden. Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

## **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.
- (2) Am ersten Besuchstag muss eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte vorliegen. Diese Bescheinigung hat insbes. Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die KiTa bestehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein. Die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn die Durchführung der Kindervorsorgeuntersuchungen nach § 26 SGB V nachgewiesen wird.
- (3) Erziehungsberechtigte, die aus einem nicht deutschsprachigen Land stammen oder eine andere nicht deutschsprachige Staatsangehörigkeit haben, müssen dies rechtsverbindlich nachweisen (z.B. Pass, Vertriebenenausweis, o.ä.)

## **§ 3 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern und wird durch den von beiden Seiten unterzeichneten Bildungs- und Betreuungsvertrag rechtskräftig.

## **§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirat festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine Änderung der gewählten Nutzungszeit während des KiTa-Jahres halbjährlich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger/Kindergartenleitung gerichtet werden. (Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit Träger/Leitung zulässig.)
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten und die eigenen Buchungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

## **§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung**

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

## **§ 6 Kindertagesstättenbeitrag**

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Kindertagesstättenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben werden.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.
- (4) Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschrift vom Konto der Eltern abgebucht.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindertagesstättenkind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/die zur Abholung berechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern/die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn ein Kindertagesstättenkind allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindertagesstättenbus die Kinder bringt oder holt.
- (5) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich.
- (6) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich im Voraus zu benennen. Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten der Eltern**

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennen Lernens und Austausches an. Die Eltern sollen an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich und rechtsverbindlich mitzuteilen.

## **§ 9 Krankheitsfälle**

- (1) Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm- Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (2) Kindertagesstättenkinder, die verdächtig sind, an einer in § 9 (1) S. 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit verlangt der Träger eine ärztliche Bescheinigung.
- (3) Bei Verdacht auf Läuse-Befall eines Kindertagesstättenkindes ist das pädagogische Personal berechtigt, in der Kindertagesstätte bei dem betreffenden Kind eine Läuse-Sichtung vorzunehmen.
- (4) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (5) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf die Anlage Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz. (IfschG)

## **§ 10 Versicherungsschutz**

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Veranstaltungsteilnahme der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verlust/Beschädigung.

## **§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Über die Bestimmungen im Bildungs- und Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Vertrag bei Vertragsbruch oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
  - ❖ das Kind mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig gefehlt hat,
  - ❖ die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages und/oder anderer fälliger Kosten über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
  - ❖ die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Kindertagesstättenordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint,
  - ❖ das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,

- ❖ die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (2) Wie im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgeschrieben, können Eltern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Der monatliche Elternbeitrag ist bis Ende der Kündigungsfrist fällig, auch wenn der Betreuungsplatz wieder belegt wird.
- (3) Einer Kündigung bedarf es immer dann, wenn das Kind die Einrichtung wechselt, auch wenn die Einrichtung im selben Gebäude untergebracht ist, z.B. bei dem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten. Dies gilt auch, wenn das Kind ganz aus der Einrichtung ausscheidet, bspw. wegen der Einschulung. Eine Kündigung seitens der Eltern ist in diesen Fällen mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.08. möglich.
- (4) Bei einer Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrags, der vor Beginn des Kindertagesstättenjahres für das kommende Kindertagesstättenjahr abgeschlossen wurde, gilt § 11 (2) dieser Kindertagesstättenordnung. Dies gilt auch, wenn der KiTa-Platz wieder besetzt werden kann.
- (5) Die Kündigung bedarf immer der Schriftform.

## **§ 12 Datenschutz**

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung behandelt. Die Weitergabe von notwendigen Informationen oder Angaben (z.B. an Stadtverwaltung oder Schulen) geschieht ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 13 Rechtgrundlagen**

Für die Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Kindertagesstättenordnung tritt sofort in Kraft.

Herzogenaurach, 01. Oktober 2015

Gez. Gaby Klaus, kaufm. Gesamtleitung

### **Erläuterung:**

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der „**Eltern**“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

- ❖ Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ❖ ein Elternteil (§ 1626a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs.1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- ❖ Vormund (§ 1793 BGB)
- ❖ Pfleger (§ 1915 BGB)

Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.